Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24 Ausgegeben Danzig, den 15. März 1923

119 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Abänderung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922. (Gesetzblatt S. 175.) Vom 14. 3. 1923.

§ 1.

Das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 werden die Worte „das Zehnfache" jeweils durch die Worte „das tausendfache" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „einhunderttausend Mark" durch die Worte „zehn Millionen Mark" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 werden die Worte „eintausendfünfhundert Mark" jeweils durch die Worte „einhundertfünfzigtausend Mark" ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „sechstausend Mark" durch die Worte „sechshunderttausend Mark" ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „fünfzehntausend Mark" ersetzt.
6. In § 3 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „dreißigtausend" ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 werden die Worte „einhundertfünfzigtausend Mark" jeweils durch die Worte „fünfzehn Millionen Mark" ersetzt.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

120 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zusatzgesetz
betreffend die Ausgabe von Notgeld. Vom 15. 3. 1923.

Artikel 1.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine, welche nach dem Gesetz vom 2. November 1922 von der Stadtgemeinde Danzig ausgegeben werden dürfen, wird um 3600 Millionen Mark erhöht. Für diese

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 3. 1923).

Notgeldscheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1922, insbesondere sind diese Notgeldscheine gesetzliches Zahlungsmittel.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann. Förster.

121

Verordnung

über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 14. 3. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 6 Abs. 1 der Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 565) wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 720 000 Mark überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung aus, mit dem eine andere Festsetzung der Verdienstgrenze des § 165 der Reichsversicherungsordnung in Kraft tritt."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 14. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.